

An die
Österreichische Vereinigung für Supervision
Heinrichsgasse 4/2/8
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Dr. Christian Forster/5912

Geschäftszahl:
30.599/176-1/7/02

Betreff: Supervision;
Anwendungsbereich der Gewerbeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 4. Juli 2002 teilt Ihnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Folgendes mit:

Das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung bleibt ein reglementiertes Gewerbe. Die bei der Einführung dieses Gewerbes ins Treffen geführten Argumente, dass eine Lebensberatung nur von gut ausgebildeten Personen durchgeführt werden soll, gaben den Ausschlag dafür, dass die Lebensberatung nicht zum freien Gewerbe erklärt wurde. Da für die Ausbildung zum Lebensberater auch 100 Supervisionseinheiten absolviert werden müssen, ist es nicht plausibel, wenn man die Ausbildung der Supervision aus der Gewerbeordnung entlässt. Dies würde nämlich bedeuten, dass dieser Beruf aus formal-rechtlicher Sicht ohne jegliche Ausbildung ausgeübt werden darf, da im Gegensatz zu den – von der Gewerbeordnung ausgenommenen – Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten keine sonstigen berufsrechtlichen Regelungen für die Supervision existieren.



Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Beispielswirkung solcher ausdrücklicher Ausnahmen von der Gewerbeordnung. So hat sich in den letzten Jahren der Beruf des Wirtschaftscoaches entwickelt, der aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit dem Gewerbe der Unternehmensberater bzw. der Lebens- und Sozialberatung zuzuordnen ist. Das Wirtschaftscoaching wird immer häufiger freiberuflich ausgeübt, was von den Gewerbebehörden mehr oder weniger geduldet wird. Würde sich jeder moderne Beruf, der sich herausbildet, als freier Beruf etablieren, würde das zu einer Art Versteinierung der der Gewerbeordnung unterliegenden Berufe führen. Das Gewerberecht müsste sich gänzlich auf die traditionellen Berufe zurückziehen, während die modernen und zukunftssträchtigen Dienstleistungsberufe die Flucht aus der Gewerbeordnung antreten.

Im Übrigen gilt die bisherige Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, nach der die Ausübung der Supervision (auch) freiberuflich erfolgen kann, weiterhin. Aus den genannten gewerbepolitischen Überlegungen wurde jedoch keine ausdrückliche Ausnahme für die SupervisorInnen statuiert.

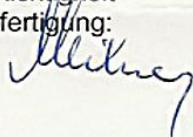
Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 23. Juli 2002

Für den Bundesminister:

M a l o u s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Malousek', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.